Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

research institute

Das Recht auf Erklärung im AI Act

Leitfaden für Unternehmen

Aufklärung 4.0 – Entscheidungen der KI als Mensch verstehen
Research Institute – Digital Human Rights Center, 2025

IMPRESSUM

Medieninhaberin und Herausgeberin:
Research Institute AG & Co KG
FB-Nr.: 355966f, HG Wien
Amundsenstraße 9, 1170 Wien

Das *Research Institute – Digital Human Rights Center* ist eine unabhängige Forschungseinrichtung an der Schnittstelle von Technik, Recht und Gesellschaft. Die Tätigkeiten des Institutes umfassen wissenschaftliche Forschung sowie Lehre und Consulting.

Web: https://researchinstitute.at
E-Mail: office@researchinstitute.at
Mastodon: mastodon.researchinstitute.at/@researchinstitute
© 2025 Research Institute – Alle Rechte vorbehalten

Hinweis zu gendergerechter Sprache

Rechtlich definierte Begriffe (wie zB „Verantwortlicher“ gemäß Artikel 4 Ziffer 7 DSGVO) werden im vorliegenden Bericht im generischen Maskulinum verwendet. Handelt es sich bei einem Begriff eindeutig um keine natürliche Person (zB Krankenanstaltenträger, Bauträger) wird an der männlichen Form festgehalten. Auch Bezeichnungen, die aus dem Englischen entlehnt sind, bleiben in ihrer ursprünglichen Form erhalten (zB User, Provider). In allen anderen Fällen wird im Sinne eines diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs der Gender-Doppelpunkt (:) verwendet.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 1

1.1 Hintergrund ... 1

1.2 Zweck des vorliegenden Leitfadens ... 2

1.3 Zielgruppen ... 3

2 Ausgewählte Praxisbeispiele ... 4

3 Das Recht auf Erklärung ... 6

3.1 AI Act: Grundlagen ... 6

3.2 Der Anwendungsbereich von Artikel 86 ... 8

3.3 Elemente des Rechts auf Erklärung ... 14

3.4 Formale Aspekte ... 17

3.5 Information über das Recht auf Erklärung ... 18

3.6 Sonstige Informationspflichten im AI Act ... 21

3.7 Sanktionen und Schadenersatz ... 22

4 Exkurs: Datenschutzrecht ... 23

4.1 Der Auskunftsanspruch nach der DSGVO ... 23

4.2 Gegenüberstellung der Bestimmungen ... 25

5 Der Blick über das Recht hinaus ... 26

5.1 Praktische Durchsetzbarkeit ... 26

5.2 Vertrauen in KI und Unternehmen stärken ... 27

6 Muster ... 29

6.1 Negativauskunft ... 30

6.2 Antwort auf Antrag auf Erklärung ... 31

6.3 Information über das Recht auf Erklärung ... 34

1 Einleitung

1.1 Hintergrund

Der vorliegende Leitfaden ist im Rahmen des **Projekts „Aufklärung 4.0 - Entscheidungen der KI als Mensch verstehen“** entstanden und wurde vom Research Institute – Digital Human Rights Center im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (im Folgenden: „Sozialministerium“) verfasst. Er widmet sich dem **Recht auf Erklärung gemäß Artikel 86** der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz („KI-Verordnung“ oder „AI Act“).[1]

Dabei handelt es sich um einen **Rechtsanspruch, der Personen, die von bestimmten KI-gestützten Entscheidungen betroffen** sind, unter gewissen Voraussetzungen zusteht. Beispiele, in denen KI-basierte Systeme in Entscheidungen involviert sein können, finden sich etwa im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung, beim Abschluss von Kranken- und Lebensversicherungen, beim Einsatz von Emotionserkennungs-KI im Marketing bzw zur Absatzförderung oder auch bei der Berechnung von Kund:innenabsprungraten („Churn Predictions“), um nur einige zu nennen.

Eine detaillierte Handlungsanleitung, wie Unternehmen dem Recht auf Erklärung in der Praxis nachzukommen haben und welche konkreten Informationen die Erklärung beinhalten muss, bleibt Art 86 AI Act allerdings schuldig. Es ist jedoch von immenser Bedeutung, dass Unternehmen und sonstige Einrichtungen im Sinne der Compliance mit den Prinzipien der Transparenz und Rechenschaftspflicht diesem Betroffenenrecht in geeigneter Weise nachkommen. Neben den rechtlichen Verpflichtungen hat auch das Erfordernis der Einhaltung von ethischen Prinzipien in die Debatte um Künstliche Intelligenz Einzug gefunden und sich zu einem zentralen Eckpfeiler der österreichischen KI-Strategie entwickelt.

An diesem Punkt setzt dieser Leitfaden an und zielt darauf ab, den hohen rechtlichen sowie ethischen Maßstäben angemessen Rechnung zu tragen, womit das Vertrauen von Konsument:innen sowohl in das Unternehmen als auch in KI generell gestärkt werden kann. Entsprechend eines am Gemeinwohl orientierten und auf Basis von **Grund- und Menschenrechten** entwickelten Ansatzes soll darüber hinaus ein verantwortungsvoller Umgang mit Künstlicher Intelligenz

[1] Das Recht auf Erklärung wird in Art 86 AI Act als „Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall” bezeichnet. Beide Begriffe können synonym verwendet werden und der gegenständliche Leitfaden nennt es im Folgenden „Recht auf Erklärung”.

gewährleistet werden. Das Recht auf Erklärung gilt dabei als zentrale Säule zur Verwirklichung dieses Ansatzes, da dieser Auskunftsanspruch für Betroffene oftmals die Voraussetzung darstellt, um auf Basis dieser Informationen bestimmte Ansprüche wie Schadenersatz geltend machen bzw den Rechtsweg beschreiten zu können.

Definition Künstliche Intelligenz (KI)

Der Ausdruck **„KI-System“** bezeichnet ein **maschinengestütztes** System, das für einen in **unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb** ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme **anpassungsfähig** sein kann und das aus den erhaltenen **Eingaben** für **explizite oder implizite Ziele ableitet**, wie **Ausgaben** wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können (Vgl Art 3 Z 1 AI Act). Es ist zu beachten, dass die Auslegung des Begriffs „KI-System“ derzeit noch rechtlich unklar ist bzw die Abgrenzung von KI-Systemen und einfachen Algorithmen noch schwierig ist.

1.2 Zweck des vorliegenden Leitfadens

Der gegenständliche Leitfaden enthält eine prägnante Darstellung und Empfehlungen, wie mit dem Recht auf Erklärung in der Praxis sinnvollerweise umzugehen ist. Um den Praxisbezug des vorliegenden Leitfadens herzustellen, wurden die Empfehlungen anhand konkreter Fallbeispiele („Use Cases“) formuliert. Der vorliegende Leitfaden enthält im Anhang außerdem Musterschreiben, die als Vorlage für unternehmenseigene Schreiben herangezogen werden können. Diese sind jedoch je nach konkreter Situation zu adaptieren, da sie lediglich eine Orientierungshilfe ohne Gewähr auf Vollständigkeit bieten. Zusätzlich bezieht der Leitfaden auch damit zusammenhängende sozialwissenschaftliche und ethische Überlegungen mit ein, um ein umfassenderes Bild von Art 86 AI Act zu gewinnen.

Der gegenständliche Leitfaden ist Teil eines umfassenden **Dokumentenpakets**. Dieses enthält einerseits einen **Grundlagenbericht**, der die theoretische Basis für die im Leitfaden aufgeführten Informationen bildet. In diesem ist auch das **methodische Vorgehen in der Projektentwicklung** erläutert. Darüber hinaus existiert ein zweiter Leitfaden, der an Konsument:innen gerichtet ist und

Informationen enthält, wie diese ihr Recht auf Erklärung geltend machen können. Alle Dokumente sind auf der Webseite des Sozialministeriums abrufbar.[2]

Es ist weiters anzumerken, dass es sich bei dem vorliegenden Leitfaden um Empfehlungen handelt, die zwar rechtlich fundiert argumentiert sind, es jedoch abzuwarten gilt, inwieweit diese in etwaigen Durchführungsrechtsakten oder in der Rechtsprechung aufgegriffen werden. Dennoch empfiehlt es sich, den Empfehlungen so umfassend und vollständig wie möglich Folge zu leisten, da dies abseits der Erfüllung rechtlich verbindlicher Verpflichtungen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Unternehmensprozessen dienlich ist sowie das Vertrauen in Unternehmen stärkt, die Hochrisiko-KI einsetzen.

1.3 Zielgruppen

Der vorliegende Leitfaden ist insbesondere an privatwirtschaftliche Unternehmen gerichtet, welche KI-Systeme in Entscheidungsfindungsprozessen einsetzen. Es sind dabei vor allem die Mitarbeiter:innen dieser Unternehmen, die mit Ansprüchen von Betroffenen konfrontiert werden und oftmals nicht genau wissen, wie sie diesen angemessen nachzukommen haben. Darüber hinaus wird der Leitfaden auch für sonstige Organisationen und Stellen sowie Rechtsanwender von Interesse sein. Der Leitfaden wurde unter Beteiligung von Interessenvertretungen der Wirtschaftsseite, Behördenvertreter:innen, Vertreter:innen wirtschaftsnaher Organisationen und Unternehmensvertreter:innen entwickelt, um Einblicke aus der Praxis bestmöglich miteinzubeziehen.

[2] Siehe die Webseite des Sozialministeriums, auf der aktuelle Studien und Berichte aus dem Bereich Konsumentenpolitik veröffentlicht werden.

2 Ausgewählte Praxisbeispiele

Der Einsatz von KI-Systemen zur Unterstützung bzw Automatisierung von Entscheidungsprozessen ist teilweise bereits unternehmerischer Geschäftsalltag oder wird aktuell in einigen Branchen zumindest diskutiert. Im Folgenden werden exemplarisch einige Fallbeispiele (Use Cases) vorgestellt, anhand derer sich der KI-Einsatz zur Entscheidungsfindung und die damit verbundenen rechtlichen Anforderungen veranschaulichen lassen.

Mehr Informationen zu den einzelnen Sachverhalten und zu der konkreten rechtlichen Einordnung der Use Cases finden sich im Grundlagenbericht in Abschnitt 5.3. Darin wurde die generelle Anwendbarkeit der DSGVO und des AI Act auf die Use Cases geprüft, da beide Rechtsakte für KI-basierte Entscheidungsfindungen relevant sind und sich wertvolle Querverbindungen zwischen Art 86 AI Act und den einschlägigen Bestimmungen der DSGVO herstellen lassen (insbesondere Art 22 zu automatisierten Entscheidungen und dem damit korrespondierenden Auskunftsrecht nach Art 15 Abs 1 lit h). Im Anschluss wurden die einzelnen Voraussetzungen von Art 86 AI Act anhand der Use Cases geprüft. Der vorliegende Leitfaden folgt einer ähnlichen Struktur und nimmt in seiner Veranschaulichung der Voraussetzungen von Art 86 immer wieder beispielhaft auf die Use Cases Bezug.

Use Cases

Use Case 1: Personalisierte Preisbildung bei Versicherungen

Versicherungsunternehmen können KI zur Risikoabschätzung von Gesundheitsfaktoren bei der Vergabe von Polizzen nutzen. Diese Abschätzung beruht oft auf der Erstellung von Persönlichkeitsprofilen und kann erhebliche Auswirkungen auf die Existenzgrundlage und Gesundheit haben. Der AI Act stuft diesen Fall daher als Hochrisiko-KI ein und dieser kann auch unter Art 22 DSGVO fallen.

Use Case 2: Churn Predictions

Oft werden KI-Systeme genutzt, um Abwanderungssignale von Kund:innen zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen zu setzen, um diese vom Bleiben zu überzeugen. Grundsätzlich gilt dieser Fall nicht als Hochrisiko-KI, außer, die Churn Predictions werden mit einem Hochrisiko-KI-System getroffen (zB Emotionserkennung). Basieren sie auf Profiling, fallen sie außerdem in den Anwendungsbereich von Art 22 DSGVO.

Use Case 3: Kreditwürdigkeitsprüfung

Viele Sektoren setzen KI-Systeme ein, um auf Basis bestimmter Merkmale und Daten die Bonität einer Person auszurechnen („Score-Wert“), worauf sich dann die Entscheidung gründet, ob bzw zu welchen Konditionen mit dieser Person ein Vertrag geschlossen wird. Dies betrifft unter anderem Kredit-, Strom-, Miet- oder Telekommunikationsverträge und damit essenzielle Leistungen, weshalb der AI Act von Hochrisiko-KI ausgeht. Ebenso ist hier Art 22 DSGVO einschlägig, da der „Score-Wert“ wesentlichen Einfluss auf die Zuerkennung von Leistungen hat.

Use Case 4: Emotionserkennung im Marketing

Emotionserkennungssysteme werden in diesen Bereichen eingesetzt, um Reaktionen auf Produkte zu evaluieren, wobei auch Kaufentscheidungen beeinflusst werden können, weshalb der AI Act diese Systeme als Hochrisiko-KI einstuft. Anwendungsfälle betreffen etwa die automatisierte Gestenerkennung in der Sportwettenwerbung (Use Case 4.1), individuelle Preisschaltungen auf Basis der erkannten Emotionen bei Identitätsüberprüfungen (Use Case 4.2.), Emotionserkennung zur Anpassung von Angeboten (Use Case 4.3.a) und die Analyse von Kundenzufriedenheit durch KI-Auswertung von Feedback (Use Case 4.3.b). Teilweise ist hier auch Art 22 DSGVO anwendbar.

3 Das Recht auf Erklärung

3.1 AI Act: Grundlagen

Der **AI Act** wurde am 12. Juli 2024 offiziell im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist mit August 2024 in Kraft getreten, wobei Artikel 86 ab August 2026 anwendbar sein wird. Es handelt sich bei dem AI Act um eine europäische sektorübergreifende Regulierung von KI.

Der AI Act verfolgt einen risikobasierten Ansatz, der KI-Systeme je nach Art, Einsatzgebiet und potenziellen Risiken in verschiedene Risikoklassen einteilt, an die wiederum unterschiedliche Verpflichtungen geknüpft sind. Die Spitze der „Risikopyramide“ bilden **verbotene Praktiken**. Von höherer Relevanz für diesen Leitfaden sind die darunter angesiedelten **Hochrisiko-KI-Systeme,** wobei Art 86 AI Act für sogenannte „eigenständige“ Hochrisiko-KI-Systeme nach Artikel 6 Abs 2 iVm Anhang III AI Act einschlägig ist. Auch wenn ein KI-System „auf den ersten Blick“ als eigenständiges Hochrisiko-KI-System zu qualifizieren ist, kann eine **Ausnahme gemäß Artikel 6 Absatz 3 AI Act** von dieser Einstufung vorliegen. Diese gilt, wenn kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte besteht (zB reine Verbesserung des sprachlichen Stils eines Dokuments). Zusätzlich sieht der AI Act für KI-Systeme, die direkt mit Personen interagieren oder synthetische Inhalte generieren, bestimmte **Informations- und Transparenzpflichten** vor. Für **Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI)**, die für ein breites Spektrum an Aufgaben eingesetzt werden können, bestehen ebenso Transparenzverpflichtungen sowie zusätzliche Pflichten, sofern sie erhebliche Risiken bergen. Diese Kategorien sind für den gegenständlichen Leitfaden nicht relevant und werden daher nicht näher behandelt. Für alle anderen KI-Systeme, die in keine der bisher genannten Risikoklassen fallen, gibt es keine spezifischen Regelungen nach dem AI Act.

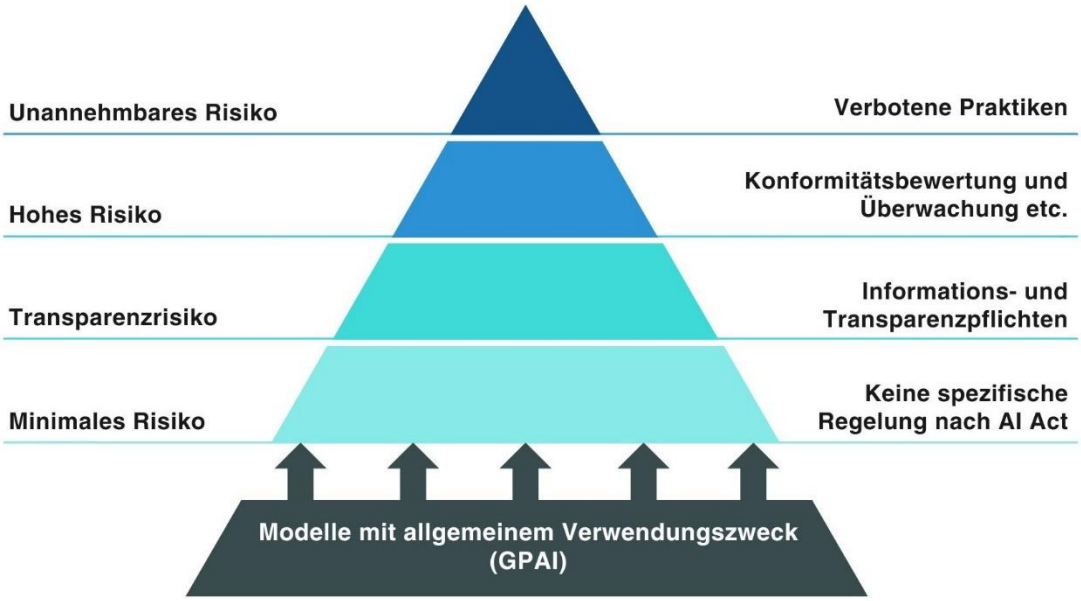

Abbildung 1: Risikopyramide nach dem AI Act, Quelle: European Parliamentary Research Service (EPRS)

Differenziert werden muss dabei zwischen den **Anbietern** von Hochrisiko-KI-Systemen, also beispielsweise Unternehmen, die ein KI-System herstellen und auf den Markt bringen, sowie **Betreibern**, das heißt professionellen Nutzern von KI-Systemen wie Behörden, Banken oder Versicherungen. Das Recht auf Erklärung gemäß Art 86 AI Act richtet sich gegen Betreiber von eigenständigen Hochrisiko-KI-Systemen.

DSGVO Hinweis

Beachten Sie, dass der AI Act die Anwendbarkeit der DSGVO grundsätzlich unberührt lässt, weshalb neben den Anforderungen nach dem AI Act auch datenschutzrechtliche Verpflichtungen bestehen, sobald personenbezogene Daten verarbeitet werden. So muss die Datenverarbeitung auf einer Rechtsgrundlage (Vgl Art 6 und 9 DSGVO) beruhen und die datenschutzrechtlichen Grundsätze nach Art 5 DSGVO eingehalten werden. Außerdem sind bestimmte automatisierte Entscheidungsprozesse gemäß Art 22 DSGVO untersagt.

Je nachdem, ob ein Unternehmen datenschutzrechtlich Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter ist, bestehen unterschiedliche konkrete Verpflichtungen. Diese Rollen müssen sich nicht mit der Rollenverteilung nach dem AI Act (Anbieter vs Betreiber) decken.

3.2 Der Anwendungsbereich von Artikel 86

Artikel 86 AI Act sieht vor, dass Personen ein Recht auf Erklärung haben, wenn sie von einer Entscheidung betroffen sind, die ein Betreiber auf der Grundlage eines Hochrisiko-KI-Systems getroffen hat.

Das Recht gilt für Hochrisiko-KI-Systeme aus Anhang III AI Act (mit Ausnahme der kritischen Infrastruktur) und für Entscheidungen, die **rechtliche** Auswirkungen für die betroffenen Personen haben oder diese in ähnlicher Art erheblich auf eine Weise beeinträchtigen, die ihrer Ansicht nach ihre **Gesundheit**, ihre **Sicherheit** oder ihre **Grundrechte beeinträchtigt**.

Betroffene haben das Recht, vom Betreiber eine **klare und aussagekräftige Erläuterung** zur **Rolle des KI-Systems** im Entscheidungsprozess und zu den **wichtigsten Elementen** der Entscheidung zu erhalten.

Dieses Recht gilt nicht für die Verwendung von KI-Systemen, bei denen sich **Ausnahmen** aus dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht ergeben. Artikel 86 gilt zudem nur, als das Recht nicht anderweitig im Unionsrecht festgelegt ist.

Betreiber

Der Anspruch gemäß Art 86 AI Act ist gegen den **Betreiber** des Systems gerichtet. Das sind jene Unternehmen oder Einrichtungen, die das System in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten verwenden. Das Unternehmen muss dabei entweder seinen Sitz in der Union haben oder es kann auch außerhalb der Union niedergelassen sein, sofern die Ausgabe des Systems in der Union verwendet wird.

Schafft ein Versicherungsunternehmen ein KI-System von einem Dritten an, um dann mithilfe dieses Systems Preisanpassungen für seine Kund:innen zu errechnen, handelt es sich bei dem Versicherungsunternehmen um den Betreiber, gegen den der Anspruch nach Art 86 AI Act zusteht.

Schwieriger zu beurteilen ist der Fall, wenn von einem Unternehmen das KI-System zur Erzeugung einer Ausgabe eingesetzt wird (zB zur Errechnung eines Score-Wertes durch eine Kreditauskunftei) und die Ausgabe dann an ein anderes Unternehmen weitergegeben wird, das dann auf Basis der Ausgabe eine Entscheidung trifft (zB ein Telekomunternehmen, das den Score-Wert über die Bonität von Kund:innen zukauft und dann auf Basis des Wertes eine Entscheidung über die Bonität trifft). Da jedoch „Score-Werte“ auch Entscheidungen darstellen können, welche die letztendliche Haupt-Entscheidung (zB Ausstellen eines Handyvertrags) vorbereiten, wird das Recht auf Erklärung wohl gegen den Betreiber, also gegen die Kreditauskunftei durchsetzbar sein, welche das KI-System „in eigener Verantwortung verwendet“. Von welcher Kreditauskunftei das Telekommunikationsunternehmen die „Score-Werte“ zugekauft hat, können

Betroffene im Rahmen des Auskunftsanspruchs nach Art 15 DSGVO in Erfahrung bringen.

Entscheidung

Weiters muss der Betreiber seine **Entscheidung** mithilfe der Daten aus seinem Hochrisiko-KI-System getroffen haben. Das können auch vorgelagerte Entscheidungen sein, welche wesentlich für die Hauptentscheidung sind (zB Errechnung eines „Credit Scores“, auf dessen Basis dann letztendlich über die Bonität entschieden wird) oder Maßnahmen (zB personalisierte Werbeschaltungen, Serviceangebote etc).

Einfluss des KI-Systems

Die Entscheidung muss **auf Grundlage der Ausgaben** des KI-Systems getroffen werden. Das bedeutet, dass der „Output“ des KI-Systems für die Entscheidung relevant war und nicht lediglich eine untergeordnete Rolle gespielt hat. Es ist außerdem nicht gefordert, dass das System die Entscheidung selbst trifft bzw die Entscheidung (voll)automatisiert getroffen wird (im Unterschied zu Art 22 DSGVO), weshalb auch menschliche Entscheidungen mit KI-Beteiligung umfasst sind. Art 14 AI Act fordert über die (wirksame) menschliche Aufsicht wohl nur eine allgemeine Aufsicht über das Hochrisiko-KI-System, nicht aber die genaue Prüfung jeder Entscheidung.

Diese Voraussetzung lässt sich ideal anhand von Use Case 4 zur Emotionserkennung veranschaulichen. Eine derartige Entscheidung liegt hier wohl im Fall des Einsatzes von Gestenerkennung zur Feststellung von Reaktionen in der Sportwettenwerbung zu deren Effizienzsteigerung (Use Case 4.1) vor, sofern die Werbung nur bestimmten Nutzer:innen aufgrund ihrer emotionalen Reaktionen zugespielt wird.

Ähnliches gilt für Use Case 4.2 bei der Preisanpassung bei Flugbuchungen auf Basis erkannter Emotionen im Rahmen des Identifizierungsprozesses.

Beim Einsatz von Emotionserkennung im Marketing für Waren und Dienstleistungen, um zu erkennen, inwieweit diese im Sinne der Kund:innenzufriedenheit angepasst werden können (Use Case 4.3.), ist diese Einordnung hingegen fraglich. Denn es können zwar unter Umständen auf der Grundlage der Ausgaben eines Emotionserkennungssystems Entscheidungen getroffen werden (etwa die Entscheidung, dass bzw wie Dienstleistungen künftig verbessert werden), diese muss allerdings nicht notwendigerweise Personen betreffen. Dies kann je nach der entsprechenden Reaktion Fälle betreffen, in denen die Emotionsableitung auf der Basis von Texten oder Audiofiles von Stimmaufnahmen erfolgt, um die Zufriedenheit von Bestandskund:innen zu

analysieren und mit allgemeinen Verbesserungsmaßnahmen darauf zu reagieren (Use Case 4.3.b).

Hingegen würde im Fall einer Anpassung von Reiseangeboten anhand emotionaler Reaktionen auf entsprechende Werbevideos (Use Case 4.3.a) wohl in der Regel eine Entscheidung auf der Grundlage des Outputs eines Emotionserkennungssystems getroffen, die die jeweilige Person (Interessent:in) betrifft.

Hochrisiko-KI-System

Weiters muss es sich um ein **Hochrisiko-KI-System** handeln, das in Anhang III des AI Act aufgelistet ist (mit Ausnahme der kritischen Infrastruktur). Dazu zählen KI-Systeme zur Preisbildung bei Lebens- und Krankenversicherungen, KI-Systeme zur Analyse von „Churn Predictions“, sofern sie mit einem Hochrisiko-KI-System kombiniert werden (zB Emotionserkennungssysteme) und KI-Systeme für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsbewertung natürlicher Personen, mit Ausnahme von Systemen zur Aufdeckung von Finanzbetrug.

Bezüglich der Emotionserkennung können jedenfalls Use Case 4.1 und Use Case 4.2 als hochriskant eingestuft werden. Dies gilt prinzipiell auch für Use Case 4.3, sofern keine Ausnahme nach Art 6 Abs 3 lit b AI Act (siehe sogleich) vorliegt.

Ausnahme

Das System darf **nicht von der Einstufung als Hochrisiko-KI nach Artikel 6 Absatz 3 ausgenommen** sein, weil es beispielsweise die Entscheidungsfindung nicht beeinflusst, und somit kein Risiko für die Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte von Betroffenen darstellt. Dies wäre dann der Fall, wenn das System nur eine eng gefasste Verfahrensaufgabe durchführt, zur Verbesserung von zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeiten eingesetzt wird, nicht dazu gedacht ist, eine menschliche Bewertung zu ersetzen, oder nur vorbereitende Aufgaben übernimmt. Nimmt ein in Anhang III AI Act gelistetes System ein Profiling natürlicher Personen vor, dann gilt es jedenfalls als Hochrisiko-KI.

Im Hinblick auf Use Case 4.3 könnte in Zusammenhang mit der Verbesserung von abgeschlossenen Dienstleistungen überlegt werden, ob nicht die Voraussetzungen für die Ausnahme gemäß Artikel 6 Abs 3 lit b AI Act (Verbesserung von abgeschlossenen menschlichen Tätigkeiten) gegeben sind. Im Allgemeinen ist jedoch bei der Heranziehung der Ausnahme im Fall von Emotionserkennung angesichts der potenziellen Eingriffsintensität solcher Systeme Vorsicht geboten.

Rechtliche Auswirkungen

Die Entscheidung muss **rechtliche Auswirkungen** auf die betroffene Person haben. Darunter ist die Begründung, Aufhebung oder Veränderung einer Rechtsposition zu verstehen. Es ist davon auszugehen, dass hier nur „negative“ rechtliche Auswirkungen umfasst sind. Die simple Annahme eines Kreditantrags wird somit den Anspruch nach Art 86 AI Act nicht auslösen. Es muss jedoch bedacht werden, dass es oftmals schwierig sein kann, klar festzulegen, ob es sich bei einer Auswirkung um eine negative oder positive handelt, und das Kriterium daher im Zweifel weit zu verstehen ist.

Die Analyse von Kund:innenfeedback mittels KI-basierten Emotionserkennungssystemen an sich verursacht noch keine rechtlichen Auswirkungen für die Betroffenen. Wird jedoch auf Basis der Analyse die Entscheidung getroffen, Verträge mit als unzufrieden klassifizierten Kund:innen aufzukündigen, so liegt eine Entscheidung mit rechtlichen Auswirkungen für betroffene Personen vor.

Ähnlich erhebliche Beeinträchtigung

Alternativ kommt als Anspruchsgrundlage in Betracht, dass eine Person durch die Entscheidung **ähnlich erheblich in ihrer Gesundheit, Sicherheit oder ihren Grundrechten beeinträchtigt** wird. Hier ist zu betonen, dass eine Beeinträchtigung dann vorliegt, wenn dies nach Ansicht der betroffenen Person der Fall ist. Daher muss diese wohl auch in ihrem Antrag auf Erklärung darlegen, auf welche Weise sie durch die Entscheidung beeinträchtigt ist, sofern dies nicht objektiv offensichtlich ist. Darunter fallen etwa Entscheidungen unter Anknüpfung an diskriminierende Unterschiedskriterien, oder auch die Schaltung von Werbung für Sportwetten an spielsüchtige Personen. Keine Beeinträchtigung ist der Einsatz von KI-Systemen zur reinen Dokumentenverwaltung oder Textverbesserung. In „Randfällen“, beispielsweise der Schaltung personalisierter Werbung auf Basis von Emotionserkennung, kommt es primär auf die subjektive Sicht der betroffenen Person an, ob eine Beeinträchtigung vorliegt. Ob rein finanzielle Nachteile als Beeinträchtigung gelten, ist strittig und wird ebenso unter Berücksichtigung der Betroffenenperspektive zu prüfen sein.

Ausnahmen in Artikel 86 AI Act

Einerseits soll das Recht auf Erklärung nicht für Systeme gelten, für welche gewisse **Ausnahmen nach nationalem Recht oder dem Unionsrecht** bestehen (Art 86 Abs 2 AI Act). So könnte beispielsweise der Umfang der Auskunft eingeschränkt werden, wenn es im Einzelfall durch die Erteilung der Auskunft zu einer Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen kommen würde. Der pauschale Verweis auf Geschäftsgeheimnisse wird jedoch wohl nicht ausreichend sein, um die Auskunft zu verweigern.

Darüber hinaus gilt Art 86 AI Act nicht, wenn das in ihm normierte Recht schon in anderen Unionsrechtsakten festgelegt ist (**„Subsidiaritätsklausel“** in Art 86 Abs 3 AI Act). Inwieweit sich dies auf den Auskunftsanspruch nach Art 15 Abs 1 lit h DSGVO bezieht, welcher dann zur Anwendung kommt, wenn eine Person von einer automatisierten Entscheidungsfindung nach Art 22 DSGVO betroffen ist, ist unklar, weshalb es die Rechtsprechung durch den EuGH abzuwarten gilt. In der Zwischenzeit empfiehlt es sich, im Zweifel von einer Anwendbarkeit des Art 86 AI Act **(„Lückenfüller-Position“)** auszugehen.

Der Anwendungsbereich von Art 86 AI Act und Art 15 DSGVO ist in vielen Fällen nicht deckungsgleich: So kann eine getroffene Entscheidung andere Personen betreffen, als jene, deren Daten im Rahmen des KI-Einsatzes verarbeitet werden. Hier wäre Art 22 DSGVO nicht einschlägig, Art 86 AI Act hingegen schon. Selbiges gilt, wenn ein KI-System Daten verarbeitet, die nicht unter den Begriff der personenbezogenen Daten nach der DSGVO fallen.

Darüber hinaus wäre eine Betroffenheit im Sinne des Art 86 AI Act von juristischen Personen denkbar, womit die DSGVO nicht anwendbar wäre, da diese ihren Anwendungsbereich an personenbezogene Daten von natürlichen Personen knüpft. Der Wortlaut von Art 86 AI Act differenziert jedoch nicht zwischen juristischen und natürlichen Personen (im Gegensatz zu anderen AI Act-Bestimmungen).

Sofern der Entscheidungsprozess nicht vollautomatisiert abläuft bzw die Entscheidungsfindung nicht maßgeblich von KI beeinflusst würde, wäre Art 22 DSGVO nicht einschlägig (dies ist insbesondere bei der Emotionserkennung in Use Case 4.3.b denkbar). Diese Kriterien sind hingegen für die Anwendbarkeit des Art 86 AI Act nicht maßgeblich.

In der Praxis könnten stets beide Ansprüche geprüft und in einem gemeinsamen Antwortschreiben der betroffenen Person erläutert werden. Falls die betroffene Person in ihrem Antrag auf Erklärung nicht klar darlegt, auf welchen der beiden Rechtsansprüche sie sich bezieht, sind im Zweifel beide zu beauskunften.

Prüfschema: Anwendbarkeit Artikel 86 AI Act

Die einzelnen Voraussetzungen der Anwendbarkeit von Art 86 AI Act können in folgendem Prüfschema zusammengefasst werden:

3.3 Elemente des Rechts auf Erklärung

Gemäß Artikel 86 AI Act steht betroffenen Personen eine klare und aussagekräftige Erläuterung zur Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess und zu den wichtigsten Elementen der getroffenen Entscheidung zu. Zusammenfassend ergibt sich damit folgende Liste an bereitzustellenden Informationen, die im Folgenden genauer beschrieben werden:[3]

- Die Erklärung muss **leicht verständlich, nachvollziehbar** und **nicht zu technisch** sein. Auch wenn sie nicht zu komplex sein sollte, muss sie so gut wie möglich vollständig sein. Dies kann sich insbesondere bei Machine-Learning-Systemen als schwierig erweisen, da die Prozesse dieser Systeme undurchsichtig sein können und eine vollständige Erklärung aller Parameter komplexer Modelle wahrscheinlich unmöglich ist (sogenannte **„Black-Box-Problematik“**). Hier gilt es, die Bedürfnisse der Betroffenen zu berücksichtigen, da die Erläuterung letztendlich dazu dient, dass Betroffene auf Basis dieser Informationen weitere Rechte geltend machen können. Letzter Anknüpfungspunkt ist somit die Perspektive der Betroffenen und ob diese mit der Erklärung etwas anfangen können. Beachten Sie: dies darf jedoch nicht dazu führen, dass betroffenen Personen unvollständige Informationen übermittelt werden.
- Die **wesentlichen Entscheidungsgründe**: Darunter sind zentrale Einflusskriterien zu verstehen, die für die Entscheidungsfindung herangezogen werden. Außerdem fallen hier auch sogenannte “Vor-Entscheidungen” darunter, also jene Entscheidungen, welche die eigentliche Hauptentscheidung beeinflussen (zB Segmentierung von Zielgruppen). Ebenso umfasst sind die Eingabedaten über die betroffene Person (zB Einkommensdaten, frühere Transaktionen, bestimmte Emotionen etc) bzw jene Daten, die zur Entscheidungsfindung herangezogen wurden (sofern es sich dabei um personenbezogene Daten von anderen Personen als der betroffenen Person handelt, sind diese nur in aggregierter Form bzw als statistische Merkmale offenzulegen).
- Die **Gewichtung von Kriterien**: Es ist zu erläutern, wie stark diese Kriterien die Entscheidung beeinflussen (zB ob und wie stark beispielsweise das Geschlecht, der Wohnort oder der letzte Kontoauszug die Entscheidung über den Abschluss eines Handyvertrages mit einem Telekomanbieter beeinflusst haben).
- Die **Auswirkungen der Entscheidung auf die betroffene Person**: Der Betreiber kann natürlich nicht alle Auswirkungen der Entscheidung auf die betroffene Person absehen. Die wichtigsten Auswirkungen (insbesondere rechtliche) sind jedoch mitzuteilen (zB Auswirkungen auf die

[3] Nähere Details sind dem Grundlagenbericht zu entnehmen.

Kreditwürdigkeit, den Zugang zu bestimmten Dienstleistungen, finanzielle Auswirkungen).

- **Verarbeitungslogik:** Darunter ist eine Beschreibung zu verstehen, wie sich der Systemprozess gestaltet und wie die eingesetzten Algorithmen grob operieren (bspw welches Modell eingesetzt wurde, ob es sich um ein Machine-Learning-System handelt etc). Eine detaillierte Darlegung des algorithmischen Codes und der Funktionsweise des Systems ist nicht erforderlich und im Hinblick auf oft komplexe dahinterstehende Prozesse und etwaige Geschäftsgeheimnisse wohl auch nicht zielführend.
- **Beiträge des KI-Systems zum Entscheidungsprozess:** Hierunter fällt eine Beschreibung der spezifischen Funktion des KI-Systems, zB die Analyse von Daten, die Bewertung von Kriterien, Vorselektionen, Kategorisierungen, etc. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass auch der menschliche Beteiligungsgrad an der Entscheidung zu beauskunften ist und darüber zu informieren ist, ob Spielraum für eine menschliche Korrektur der Entscheidung gegeben war bzw ob und in welchem Maß dieser genutzt wurde.
- **Maßgeblichkeit**: Es ist weiters darzulegen, in welchem Maß das KI-System zur letztendlichen Entscheidung beigetragen hat (eine Differenzierung zwischen einem geringen, mittleren und hohen Maß erscheint hier ausreichend) bzw für welchen Aspekt der Entscheidung der Beitrag des KI-Systems besonders entscheidend war.

Empfehlung: Angabe von zusätzlichen Informationen

Da Art 86 AI Act nicht klar definiert, welche Informationen zu übermitteln sind, empfiehlt es sich im Sinne einer grundrechts- und konsument:innenfreundlichen Interpretation folgende Informationen zusätzlich anzuschließen:

- **Verantwortlichkeitsketten**: Es sollte angeführt werden, wer die verantwortliche Person oder Abteilung ist und wie sichergestellt wurde, dass die Entscheidung bestimmten Kriterien entspricht (zB Fairness, Transparenz, Nicht-Diskriminierung etc).
- **Vertrags- bzw Rechtsgrundlagen:** Sofern sich der Entscheidungsprozess selbst bzw die Verarbeitung der dazu notwendigen Daten auf eine bestimmte Vertrags- oder Rechtsgrundlage stützt bzw eine ausdrückliche Rechtsgrundlage in der Rechtsordnung existiert, ist zu empfehlen, diese anzuführen. Basiert die Entscheidungsfindung beispielsweise auf der Verarbeitung personenbezogener Daten, so sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen nach der DSGVO darzulegen (Art 6 und bei Vorliegen sensibler Daten Art 9 DSGVO). Wird das KI-System im Rahmen der öffentlichen Verwaltung eingesetzt, so ist auch hier im Sinne des

Legalitätsprinzips (Art 18 B-VG) auf die Rechtsgrundlagen des Verwaltungshandelns Bezug zu nehmen.

- **Recht auf Beschwerde:** Neben dem Recht auf Erklärung der Entscheidungsfindung im Einzelfall steht Personen gemäß Art 85 AI Act das Recht zu, bei der zuständigen Marktüberwachungsbehörde Beschwerde zu erheben, wenn sie der Ansicht sind, dass gegen die Bestimmungen des AI Act verstoßen wurde. Es wird empfohlen, betroffene Personen im Antwortschreiben auf den Antrag auf Erklärung auch auf dieses Recht hinzuweisen.[4]
- **Weiterführende Informationen:** Es empfiehlt sich, betroffenen Personen weiterführende Informationen über das eingesetzte System, dessen Funktionsweise sowie über eine Registrierung des Systems in der EU-Datenbank gemäß Art 49 AI Act in Verbindung mit Art 71 AI Act zur Verfügung zu stellen. Dazu kann entweder auf die Datenschutzrichtlinie des Unternehmens, auf das Unternehmens-Dashboard bzw die FAQ-Sektion auf der Unternehmenswebseite, auf andere Weblinks oder auf die EU-Datenbank selbst verwiesen werden.

Daumenregel

- Unterschiedliche Situationen führen zu unterschiedlichem Erklärungsbedarf
- „Je-Desto-Ansatz“: je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen, desto höhere Anforderungen an die Auskunft
- Orientierungspunkt: Erklärung muss geeignet sein, damit Betroffene ihre Rechte ausüben können

Ein Musterschreiben findet sich in Abschnitt 6.2.

[4] Derzeit wurde noch keine konkrete Behörde als zuständig benannt. Die Benennung der zuständigen nationalen Behörden zur Umsetzung der Vorschriften des AI Act hat bis 2. August 2025 zu erfolgen. Siehe dazu den Zeitplan der RTR KI-Servicestelle: Webseite der RTR mit einen Zeitplan in Textform.

3.4 Formale Aspekte

In formaler Hinsicht sind die folgenden Aspekte relevant:

- **Frist:** Der AI Act lässt grundsätzlich ungeregelt, innerhalb welcher Frist der Betreiber auf einen Antrag auf Erklärung nach Art 86 AI Act reagieren muss. Es empfiehlt sich daher eine Analogie zur DSGVO, da betroffene Personen in der Praxis das Recht auf Auskunft nach Art 15 DSGVO und das Recht auf Erklärung gemäß Art 86 AI Act gleichzeitig geltend machen können und eine unterschiedliche Frist hier nicht zweckmäßig wäre. Als Anhaltspunkt kann Art 12 DSGVO genannt werden, wonach der betroffenen Person die entsprechenden Informationen unverzüglich, in jedem Fall jedoch **innerhalb eines Monats nach Eingang des Auskunftsbegehrens** zur Verfügung zu stellen sind. Natürlich sind auch Fälle denkbar, in denen aufgrund der Komplexität des KI-Systems eine Erhebung der relevanten Informationen innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich und daher eine längere Frist notwendig ist. Dies wird es im Einzelfall zu prüfen gelten.
- **Form:** Auch hierzu enthält der AI Act keinerlei Anforderungen, weshalb auf Art 12 DSGVO aus oben genannten Gründen Bezug zu nehmen ist. Demnach kann die Übermittlung von Informationen in **jeder angemessenen Form** erfolgen, beispielsweise schriftlich oder digital. Auf Antrag der betroffenen Person kann die Auskunft auch mündlich erteilt werden. Sofern die betroffene Person den Antrag elektronisch stellt, ist ihr auch nach Möglichkeit auf elektronischem Weg zu antworten.
- **Kosten:** Die Auskunft ist kostenlos zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es handelt sich um exzessive Anträge (siehe entsprechende DSGVO-Bestimmungen).
- **Negativauskunft:** Es ist auch denkbar, dass Personen das Recht auf Erklärung nach Art 86 AI Act geltend machen, obwohl ihnen dieses nicht zusteht, weil sie entweder nicht von einer Entscheidung betroffen sind oder eine sie betreffende Entscheidung nicht durch Unterstützung eines Hochrisiko-KI-Systems oder durch ein Hochrisiko-KI-System außerhalb von Anhang III AI Act gefällt wurde. In diesen Fällen sollte jedenfalls eine Negativauskunft erteilt und dargelegt werden, weshalb Art 86 AI Act nicht zur Anwendung kommt. Dies empfiehlt sich einerseits aus Dokumentationszwecken und andererseits im Lichte der Kund:innenfreundlichkeit. Ein Musterschreiben findet sich in Abschnitt 6.1.

3.5 Information über das Recht auf Erklärung

Auch wenn es nicht explizit in Art 86 AI Act vorgesehen ist, kann im Sinne einer weiten Auslegung von Art 26 Abs 11 AI Act[5] davon ausgegangen werden, dass der Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems, das natürliche Personen betreffende Entscheidungen treffen oder bei solchen Entscheidungen Unterstützung leisten kann, diese Personen darüber informieren muss, dass ihnen ein Recht auf Erklärung nach dem AI Act zusteht.

Zeitpunkt der Information

Der Entscheidungsfindungsprozess beinhaltet verschiedene Schritte, die einerseits zeitgleich ablaufen, allerdings auch zeitlich deutlich auseinanderfallen können. Der Prozess kann grob in folgende Schritte eingeteilt werden, wobei nicht immer all diese Schritte in der dargestellten Reihenfolge Teil des Prozesses sein müssen:

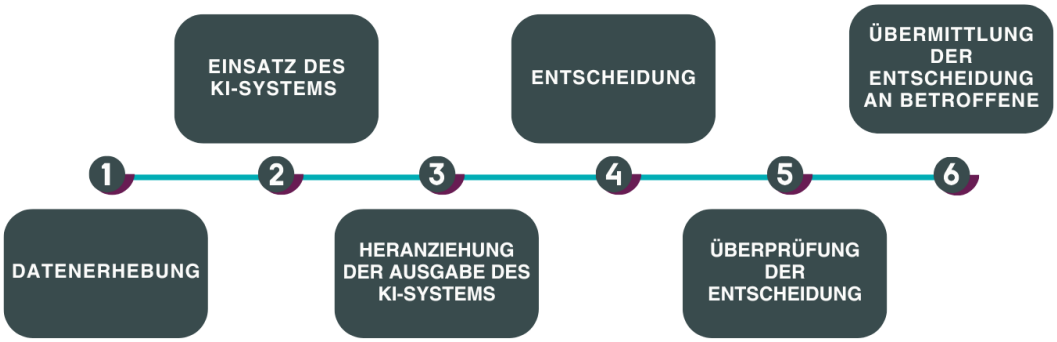

Daher ist genau darauf zu achten, zu welchem Zeitpunkt (betroffene) Personen über das Recht nach Art 86 AI Act zu informieren sind. Es wird empfohlen, die Information frühestmöglich an Betroffene zu übermitteln, nämlich bereits bei der Erhebung ihrer Daten bzw zum Zeitpunkt der entsprechenden Anwendung des KI-Systems. Selbst wenn zum Zeitpunkt des KI-Einsatzes noch nicht klar ist, ob auf Grundlage der Ausgaben des KI-Systems eine Entscheidung getroffen werden soll, ist zu empfehlen, darauf hinzuweisen, dass auf Basis der erhobenen Daten Entscheidungen einer bestimmten Art getroffen werden *können* und im Fall einer solchen Entscheidung das Recht auf Erklärung zusteht. Jedenfalls ist zusätzlich in der Entscheidungsmitteilung selbst über die Möglichkeit der Geltendmachung des Rechts auf Erklärung aufzuklären.

[5] Die genaue Argumentation kann im Grundlagenbericht nachgelesen werden.

Beispiele

- Sofern im Rahmen der Use Cases Entscheidungen mit Hilfe von Hochrisiko-KI-Systemen bezüglich natürlicher Personen getroffen werden, muss entsprechend berücksichtigt werden, dass betroffene Personen so früh wie möglich über ihr Recht auf Erklärung zu informieren sind. Dies betrifft insbesondere bei Use Case 4 zur Emotionserkennung die Use Cases 4.1 und 4.2, unter Umständen aber auch Use Case 4.3. In diesen Fällen sollte demnach schon dann, wenn mit Personen vor dem KI-Einsatz entsprechend in Kontakt getreten wird, über die Verwendung des KI-Systems informiert werden, inklusive des Zwecks und der Art der Entscheidung sowie des Rechts gemäß Art 86 AI Act (gegebenenfalls auch dessen Nichtanwendbarkeit).
- Insbesondere im Use Case 4.3.b könnte der (letzte) Kontakt mit Kund:innen beim KI-Einsatz bereits einige Zeit zurückliegen, weshalb hier besonders auf die Umsetzung der Informationspflichten zu achten wäre. Dies wäre je nach den Umständen des Falls etwa im Rahmen der Umsetzung von datenschutzrechtlichen Informationspflichten gegenüber den Betroffenen denkbar.
- Sofern, etwa im Zusammenhang mit Use Case 4.3, vorerst nicht klar ist, ob auf Basis des Einsatzes von Emotionserkennung eine Entscheidung getroffen werden soll, sollte im Zweifel dennoch von der Anwendbarkeit der vorgelagerten Informationspflicht ausgegangen werden.

Platzierung der Information

Die Platzierung der Information über das Recht auf Erklärung sollte so gewählt werden, dass betroffene Personen leicht auf die Informationen zugreifen können, und ihnen niederschwellige Möglichkeiten geboten werden, mit dem Unternehmen zu interagieren. Folgende Kanäle - am besten in Kombination - sind zu empfehlen:

- **Direkte Benachrichtigung in der Entscheidungsmitteilung** (Etwa gut sichtbar in der E-Mail, dem Brief oder in der sonstigen Mitteilung, in der die betroffene Person über die Entscheidung unter Einsatz eines Hochrisiko-KI-Systems informiert wird.)
- **Unternehmenseigene Kanäle** (Etwa in einer eigenen Sektion auf der Unternehmenswebseite, in einem eigens dafür vorgesehenen Abschnitt in der Datenschutzinformation, in der FAQ-Sektion oder in etwaigen Transparenzberichten.)
- **Vertragliche Beziehungen:** Ist angedacht, ein Vertragsverhältnis abzuschließen, kann bereits in den Vertragsbedingungen auf das Recht nach Art 86 AI Act hingewiesen werden.

- **Digitale Entscheidungsprozesse:** Bei Entscheidungsprozessen auf Online-Portalen kann die Information unmittelbar nach der Entscheidungsfindung angezeigt werden, beispielsweise in Form eines Hyperlinks.
- **Kund:innenbereiche**: Bei Gesprächen mit Konsument:innen über eine Servicehotline könnte die Information direkt durch die Servicemitarbeiter:innen oder als Teil eines Tonbandabspanns erfolgen. Dabei könnte bei online registrierten Nutzer:innen im Account-Dashboard ein eigener Abschnitt “Ihre Rechte” inkludiert sein.
- **Physische Dokumente:** Handelt es sich um ein Unternehmen, das auch physische Standorte hat, könnten entsprechende Hinweise in Form von Informationsbroschüren in den Geschäftsräumlichkeiten aufgelegt werden.

Beispiele

- Wird etwa unter Einsatz eines Hochrisiko-KI-Systems über eine Prämienanpassung bei der Lebensversicherung entschieden, sollte der Betreiber die betroffene Person bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses darüber informieren, dass ein Hochrisiko-KI-System unterstützend in der Berechnung der Prämie tätig ist und auf Basis dieser Berechnung eine Entscheidung über eine Prämienanpassung gefällt werden kann (Use Case 1).
- Geht es um einen Kreditantrag, der online gestellt wird, könnte eine Information in Form eines Hyperlinks angezeigt werden (Use Case 3).

Eine Musterinformation findet sich in Abschnitt 6.3.

3.6 Sonstige Informationspflichten im AI Act

- KI-Systeme, die mit Personen direkt interagieren oder sogenannte “Deep-Fakes” erzeugen, müssen offengelegt werden (Art 50 Abs 1 und 4 AI Act).
- Arbeitgeber müssen vor der Inbetriebnahme eines Hochrisiko-KI-Systems am Arbeitsplatz die Arbeitnehmervertretung und die betroffenen Beschäftigten über die geplante Verwendung informieren (Art 26 Abs 7 AI Act).
- **Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen zur Entscheidungsunterstützung müssen betroffene Personen über den KI-Einsatz informieren** (Art 26 Abs 11 AI Act, woraus sich auch die Informationspflicht über das Bestehen des Rechts auf Erklärung ableitet!). Dies betrifft auch Fälle, in denen Art 86 AI Act nicht anwendbar ist (beispielsweise bei Hochrisiko-KI-Systemen, die in der kritischen Infrastruktur eingesetzt werden), oder, wenn die Entscheidung nicht die für Art 86 AI Act notwendigen Auswirkungen hervorrufen würde.
- Ebenso sieht der AI Act Offenlegungspflichten beim Einsatz von Emotionserkennungssystemen vor (Art 50 Abs 3 AI Act).

DSGVO Hinweis

Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch etwaige Informationspflichten nach der DSGVO. So müssen betroffene Personen gemäß Art 13 bzw 14 DSGVO bereits zum Zeitpunkt der Erhebung ihrer Daten über bestimmte Aspekte, die mit der Datenverarbeitung zusammenhängen, informiert werden (zB über den Verarbeitungszweck, die Kontaktdaten des Verantwortlichen, die Empfänger der Daten, die involvierte Logik bei Fällen des Art 22 DSGVO etc)

3.7 Sanktionen und Schadenersatz

Der AI Act sieht prinzipiell auch Sanktionen in Form von **Verwaltungsstrafen** vor. Hierbei wird allerdings die Verletzung von Art 86 AI Act nicht generell direkt sanktioniert. Ansonsten ist allgemein insbesondere der Verstoß gegen die Informationspflicht nach Artikel 26 Abs 11 AI Act sowie gegen die Transparenzpflichten gemäß Art 50 AI Act mit Geldbußen sanktioniert, und zwar in der Höhe von bis zu 15 000 000 EUR oder — im Falle von Unternehmen — von bis zu 3 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, je nachdem, welcher Betrag höher ist (Art 99 Abs 4 lit e AI Act).

Mit Stand Februar 2025 ist die konkrete Umsetzung des Rechts gemäß Art 86 AI Act noch offen. Hierbei ist das entsprechende **Durchführungsgesetz** und die spezifische Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeit abzuwarten. Art 86 AI Act könnte uU ein **Schutzgesetz** im Sinne des § 1311 ABGB darstellen, was wiederum für einen entsprechenden Schadenersatz relevant wäre. Auf dieser Basis wäre es geschädigten Personen, die keinen Vertrag mit dem Betreiber haben, möglich, auch reine Vermögensschäden (dh ohne eine Schädigung absolut geschützter Rechtsgüter, wie dem Leben) gegen den Betreiber geltend zu machen.

Ein weiteres relevantes Rechtsinstrument ist die **neue Produkthaftungsrichtlinie**, die im Dezember 2024 in Kraft getreten und bis Dezember 2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Die Richtlinie umfasst nun auch die Haftung für KI-Software und regelt Schadenersatzansprüche von betroffenen Personen für gewisse Schäden, die von fehlerhaften KI-Produkten verursacht wurden.

Schließlich ist auch zu erwähnen, dass der AI Act in den Anhang der **Verbandsklagenrichtlinie** aufgenommen wurde (Art 110 AI Act). Qualifizierte Einrichtungen können bei Verstößen gegen den AI Act Klagen führen.

4 Exkurs: Datenschutzrecht

4.1 Der Auskunftsanspruch nach der DSGVO

Nach **Art 15 Abs 1 lit h DSGVO** haben Betroffene ein Auskunftsrecht, das im Fall einer **automatisierten Entscheidungsfindung** im Sinne von **Art 22 DSGVO** Informationen über das Bestehen der automatisierten Entscheidungsfindung und aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung umfasst (zur genauen Abgrenzung zwischen den datenschutzrechtlichen Regelungen und dem AI Act siehe die graphische Gegenüberstellung in Abschnitt 4.2).[6]

Von besonderer Relevanz sind dabei die Informationen zur **„involvierten Logik“.** Umstritten ist, ob darunter allgemeine Informationen oder eine auf die konkrete Entscheidung bezogene Begründung zu verstehen sind. In den relevanten Leitlinien, der nationalen Entscheidungspraxis und der Literatur werden dabei unterschiedliche Ansichten vertreten.

Folgende Aspekte muss eine Erklärung über die involvierte Logik gemäß aktueller datenschutzrechtlicher Judikatur (Stand Februar 2025) umfassen:

- Laut DSB: Eingangsvariablen, Gewichtung der Parameter und Informationen über deren Zustandekommen, Zuordnung der betroffenen Person zu einem Bewertungsergebnis, Aufzählung über Profilkategorien.
- Laut BVwG: Information über persönliche bzw Verhaltensaspekte der betroffenen Person, die zur Entscheidungsfindung herangezogen werden, sowie über das dahinterstehende Prinzip der Berechnung. Der Algorithmus selbst und die konkrete Berechnungsformel sind nicht zu beauskunften.
- Laut EuGH (in der Rechtssache SCHUFA): detaillierte Erörterungen zur Methode der Berechnung des Score-Werts, Gründe für das Ergebnis, berücksichtigte Faktoren und Gewichtung auf aggregierter Ebene.
- Laut EuGH (in der Rechtssache Dun & Bradstreet): Die Darlegung der involvierten Logik umfasst nach dieser Rechtsprechung die Erklärung der Verfahren und Grundsätze, die bei der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Gewinnung eines bestimmten Ergebnisses konkret angewandt wurden. Die Informationen müssen nachvollziehbar sein und der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen. Bei befürchteter Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen ist die zuständige

[6] Nähere Informationen zu den einzelnen Aspekten finden sich im Grundlagenbericht in Kapitel 5.4.2.

Aufsichtsbehörde zu Rate zu ziehen. Diese hat eine Interessenabwägung durchzuführen und zu prüfen, in welchem Umfang Informationen an die betroffene Person übermittelt werden müssen.

Empfehlungen

Als Empfehlung lässt sich ableiten, dass möglichst einzelfallspezifische Informationen gegeben werden sollten, da ihre Aussagekraft für die Betroffenen höher ist als allgemeine Informationen. Dabei muss immer darauf geachtet werden, dass diese Informationen für die Betroffenen auch klar verständlich bleiben.

Tragweite und Auswirkungen der Entscheidung sollten dabei die potenziellen Ausgänge der Entscheidung illustrieren. So kann zB durch den Vergleich fiktiver Versicherungsnehmer:innen veranschaulicht werden, dass gefährlicheres Verhalten bei der automatisierten Festlegung von Versicherungsprämien zu höheren Prämien führt. Eine Empfehlung ist es daher, die Tragweite und Auswirkungen möglichst lebensnah, beispielsweise anhand von Praxisbeispielen, darzustellen.

4.2 Gegenüberstellung der Bestimmungen

	Artikel 86 AI Act	Artikel 22 DSGVO
Anspruchsgegner	Betreiber	Verantwortlicher
Anspruchsberechtigte	Natürliche und juristische Personen	Natürliche Personen
Norm	Rechtsanspruch (muss von Betroffenen geltend gemacht werden)	Verbotsnorm (muss vom Verantwortlichen von selbst eingehalten werden)
Datenverarbeitung	Jegliche Daten	Personenbezogene Daten (der von der Entscheidung betroffenen Person)
Rolle des KI-Systems (Grad der Mitwirkung)	Entscheidung wurde *auf Grundlage der Ausgabe* eines Hochrisiko-KI-Systems getroffen (das System kann auch nur unterstützend tätig sein)	Entscheidung, die auf einer *ausschließlich* automatisierten Verarbeitung beruht (teilweise Aufweichung durch „SCHUFA-Urteil“: „Maßgeblichkeit“ entscheidend)
System	Hochrisiko-KI-System nach Anhang III AI Act (Ausnahme: kritische Infrastruktur)	Keine Differenzierung nach System, alle Arten der KI-Systeme sowie Systeme, die keine KI darstellen, erfasst
Auswirkung	Rechtliche Wirkung oder nach Ansicht der betroffenen Person erhebliche Beeinträchtigung der Grundrechte, Sicherheit oder Gesundheit	Rechtliche Wirkung oder ähnliche erhebliche Beeinträchtigung
Inhalt des Auskunftsanspruchs	Klare und aussagekräftige Erläuterung an betroffene Person über Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess und die wichtigsten Elemente der Entscheidungsfindung	Information über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung inklusive Profiling; Aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik und die Tragweite der angestrebten Auswirkungen
Informationspflichten	Vorgelagerte Informationspflicht über das Recht nach Art 86 AI Act gemäß Art 26 Abs 11 AI Act	Vorgelagerte Informationspflichten nach Art 13 und 14 DSGVO
Sanktionen	Keine direkten Sanktionen bei Nichteinhaltung von Art 86; allerdings drohen bei Verstößen gegen Art 26 und Art 50 Strafen bis zu 15 Mio. Euro oder bis zu 3% des gesamten weltweiten Jahresumsatzes (Vgl Art 99 Abs 4 lit e und g AI Act); Keine eigene Haftungsbestimmung in AI Act	Bei Verstößen gegen Art 15 DSGVO und gegen Art 22 DSGVO drohen Geldbußen bis zu 20 Mio. Euro oder bis zu 4% des weltweit erzielten Jahresumsatzes (Vgl Art 83 Abs 5 DSGVO;) Art 82 DSGVO normiert außerdem Schadenersatzansprüche aus Delikt
Verhältnis zueinander	Subsidiarität von Art 86 AI Act gegenüber Art 15 Abs 1 lit h DSGVO (iVm Art 22 DSGVO) ungeklärt; im Zweifel von paralleler Anwendbarkeit beider Normen ausgehen	

5 Der Blick über das Recht hinaus

5.1 Praktische Durchsetzbarkeit

Verschiedene empirische Untersuchungen zeigen, dass **Auskunftsanfragen** in der Praxis vielfach entweder gar nicht oder nicht in rechtskonformer Weise beantwortet werden. Um die faktische Durchsetzung des Betroffenenrechts auf Auskunft zu gewährleisten, werden die folgenden Maßnahmen empfohlen:

- **Bereitstellung von Kontaktdaten** bzw eines deutlich gekennzeichneten Kommunikationskanals für Betroffene. Nicht nur die KI-basierte Datenverarbeitung, sondern auch die Auskunft darüber sollte dem Transparenzgebot genügen und für die Betroffenen in diesem Sinne **vollständig und hinreichend bestimmt, aber auch sprachlich klar und einfach verständlich**, also zB frei von verworrenen Sätzen oder übermäßigem Rechts- bzw Fachjargon, sein.

Im Zusammenhang mit KI-basierten Anwendungen ist das Phänomen des sogenannten **„Automation Bias“** bekannt. Zur Reduktion der Risiken, die aus diesem Phänomen entspringen, werden die folgenden Maßnahmen empfohlen:

- **Design und Entwicklung eines transparenten Systems**, das die eigenen Unsicherheiten anzeigt bzw kommuniziert und den Mitarbeiter:innen so hilft, die Zuverlässigkeit der automatisierten Empfehlungen besser einzuschätzen. Dies impliziert die regelmäßige technische Validierung und Sicherstellung von Akkuratheit und Robustheit des Systems.
- **Schulung und kontinuierliche Sensibilisierung** für Mitarbeiter:innen im Umgang mit automatisierten Systemen, um das Bewusstsein für das Problem des Automation Bias zu schärfen und die Fähigkeit zu fördern, fundiertere Entscheidungen zu treffen, automatisierungsbedingte Nachlässigkeit zu vermeiden und automatisierte Entscheidungen kritisch zu hinterfragen.
- Zudem wird die organisatorische **Sicherstellung der Verantwortlichkeit** für die Entscheidungen sowie die Ausweisung entsprechender Ansprechpersonen empfohlen.

Automation Bias

Darunter wird die Tendenz verstanden, sich in bestimmten Situationen übermäßig auf automationsunterstützte Entscheidungsfindungssysteme zu verlassen, ohne deren Output kritisch zu prüfen. So kann es vorkommen, dass automationsunterstützte Entscheidungen oder Empfehlungen im praktischen Einsatz für gültig und berechtigt gehalten werden, obwohl diese falsche oder unvollständige Informationen liefern.

5.2 Vertrauen in KI und Unternehmen stärken

Als Antwort auf die mit dem zunehmenden technologischen Fortschritt in der KI-Forschung einhergehenden Herausforderungen, haben zahlreiche Organisationen ethische Leitlinien entwickelt, die als Standard oder Orientierung für die Entwicklung und den Einsatz von KI dienen sollen. Als Beispiele können die Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI der Unabhängigen Hochrangigen Expertengruppe für Künstliche Intelligenz zusammen mit der darauf aufbauenden Bewertungsliste "ALTAI", die KI-Grundsätze der OECD sowie die UNESCO-Empfehlungen zur Ethik der Künstlichen Intelligenz angeführt werden.[7] Diese Dokumente fordern den Einsatz vertrauenswürdiger KI und beruhen auf der Wahrung der Menschenwürde und der Autonomie. Die Prinzipien der Transparenz und Erklärbarkeit von KI-gestützten Prozessen nehmen einen besonders hohen Stellenwert in all diesen Leitfäden ein, aber auch andere in diesen Dokumenten angeführte Prinzipien, wie etwa das Prinzip der Verantwortlichkeit, der Nicht-Diskriminierung, der Effizienz oder des Vertrauens, sind für das Recht auf Erklärung von Bedeutung.

Ein Rekurs auf diese ethischen Grundsätze ist insbesondere dann von Relevanz, wenn der technologische Fortschritt der rechtlichen Regulierung vorauseilt. Dann können ethische Prinzipien als "letzte Schranke" dienen, die durch Technologie nicht überschritten werden darf, selbst, wenn es an rechtlichen Beschränkungen mangelt. Außerdem ist die Einhaltung der genannten Prinzipien ein starkes Signal, um das Vertrauen der Konsument:innen in KI und in die sie einsetzenden Unternehmen zu stärken und zeugt weiters von einem Bekenntnis des Unternehmens zur hohen Stellung des Verbraucher:innenschutzes. Für die Verwirklichung des Rechts auf Erklärung über rechtliche Anforderungen hinaus sind folgende Prinzipien zentral:

[7] Siehe nähere Informationen und Links zu den Dokumenten im Grundlagenbericht.

01.

Erklärung des Entscheidungsprozesses

Eine Erklärung, ob und wie Algorithmen eine Entscheidung getroffen haben und weshalb welche Modelle und Methoden eingesetzt wurden. Eine Begründung, weshalb die spezifische Entscheidung unter mehreren alternativen Entscheidungsmöglichkeiten ausgewählt wurde.

02.

Transparenz der verwendeten Daten

Dies beinhaltet eine detaillierte Auflistung der Eingabedaten, ihrer Herkunft sowie Informationen darüber, wie die Daten verarbeitet werden.

03.

Transparenz der verwendeten Modelle

Informationen über die Funktionsweise der verwendeten Modelle bzw Algorithmen (bspw Entscheidungsbäume oder tiefe neuronale Netze) sowie deren potenzielle Fehlerquellen.

04.

Einfluss wesentlicher Merkmale

Einfluss wesentlicher Merkmale auf die Entscheidung und Analyse der Gewichtung dieser Merkmale. Dies soll auch zur Fairness beitragen und etwaige Diskriminierungen oder “Bias” aufzeigen.

05.

Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit

Erklärungen müssen in klarer, nicht-technischer und verständlicher Sprache verfasst werden und derart an die Expertise der betroffenen Person angepasst werden, dass diese die Erklärung nachvollziehen kann.

06.

Beteiligung menschlicher Aufsicht

Die Erklärung sollte auch Informationen darüber beinhalten, inwieweit und in welchem Umfang menschliche Entscheidungsträger:innen in die Entscheidungsfindung einbezogen sind.

07.

Rechtsgrundlage der Entscheidung

Die rechtliche Grundlage der Entscheidung sollte transparent gemacht werden. Dies beinhaltet auch, Anfechtungsmöglichkeiten der Entscheidung offenzulegen und Betroffene über ihre Rechte zu informieren.

08.

Auswirkungen der Entscheidung

Es ist anzuraten, die potentiellen Auswirkungen der Entscheidung auf die betroffene Person darzulegen, welche ebenso den sozialen und wirtschaftlichen Kontext beinhalten soll.

09.

Verantwortlichkeit und Haftung

Verantwortliche Personen sollten generell sowie gegenüber den Betroffenen klar benannt werden, um eine klare Zuordnung bei Fehlentscheidungen zu ermöglichen und Betroffene darüber zu informieren, an wen sie sich wenden können.

10.

Ethik der Entscheidungsfindung

Ethische Überlegungen sollten von Anfang an in die Entwicklung von KI-Systemen mit einfließen (“Ethics-by-Design”) und sollten transparent gemacht werden, um das Vertrauen in dessen moralische Integrität zu stärken.

6 Muster

Der folgende Abschnitt beinhaltet Musterformulare zur Umsetzung des Rechtsanspruchs bzw der ordnungsgemäßen Beauskunftung von Anfragen gemäß Art 86 AI Act.

Das erste Formular behandelt mögliche Fälle einer sogenannten Negativauskunft, also zur Beantwortung von Anfragen, in denen das Recht auf Erklärung gemäß Art 86 AI Act aus bestimmten Gründen nicht zusteht.

Das zweite Formular dient der eigentlichen Erteilung der Auskunft nach Art 86 AI Act. Hier wird empfohlen, neben den Kerninformationen, wie der Rolle des KI-Systems oder den wesentlichen Elementen der Entscheidung auch Informationen über die menschliche Kontrolle der Entscheidung anzuführen, sofern eine solche erfolgt ist. Zudem wird Betreibern empfohlen, auf das Recht auf Beschwerde nach Art 85 AI Act hinzuweisen, wobei die Kontaktdaten der zuständigen Behörde angeschlossen werden sollen, sobald diese benannt ist.

Schließlich wird als Zusatz noch eine Vorlage zur Erfüllung der Informationspflicht angeführt, wobei es darum geht, betroffene Personen grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass ihnen ein Recht auf Erklärung gemäß Art 86 AI Act zusteht. Dieses Muster kann herangezogen werden, sofern die Information per E-Mail oder postalisch übermittelt wird. Ein entsprechender Hinweis muss jedoch nicht über ein derartiges Formular erfolgen, sondern kann grundsätzlich auch bzw zusätzlich über andere Kanäle des Unternehmens, wie zB die Webseite, erfolgen.

Es ist jedenfalls zu beachten, dass es sich bei den Mustern um eine Orientierungshilfe ohne Gewähr auf Vollständigkeit handelt und diese eventuell je nach Fallkonstellation angepasst werden müssen.

6.1 Negativauskunft

[Kontaktdaten des Unternehmens]

[Datum]

[Kontaktdaten der antragstellenden Person]

Betreff: Antrag auf Erklärung nach Art 86 AI Act

Sehr geehrte[r] Frau/Herr [*Name des Antragstellers*],

wir nehmen Bezug auf den von Ihnen gestellten Antrag auf Erklärung gemäß Art 86 der Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act) vom *[Datum des Antrags]* bezüglich der Entscheidung *[Beschreibung der Entscheidung]*.

Gemäß Art 86 AI Act sind wir verpflichtet, Ihnen eine klare und aussagekräftige Erläuterung zur Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess sowie zu den wichtigsten Elementen der getroffenen Entscheidung auf nachvollziehbare Weise bereitzustellen, sofern eine Sie betreffende Entscheidung unter Einsatz eines Hochrisiko-KI-Systems getroffen wurde.

Da *[hier Gründe für Negativauskunft auflisten: zB „die Entscheidung jedoch nicht unter Einsatz eines Hochrisiko-KI-Systems getroffen wurde“ oder „die Entscheidung Ihnen gegenüber keine rechtliche Wirkung entfaltet“]*, ist Art 86 AI Act nicht einschlägig.

Für detaillierte Informationen über das eingesetzte (KI-)System und dessen Funktionsweise verweisen wir auf unsere *[Dokumentation/Datenschutzinformation]*, die Sie unter *[Link zur entsprechenden Ressource]* einsehen können.

Sollten Sie weitere Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Name des Ansprechpartners]
[Position]
[Unternehmensname]
[Kontaktinformationen]

6.2 Antwort auf Antrag auf Erklärung

[Kontaktdaten des Unternehmens]

[Datum]

[Kontaktdaten der antragstellenden Person]

Betreff: Antwort auf Antrag auf Erklärung nach Art 86 AI Act

Sehr geehrte[r] *[Name der antragstellenden Person]*,

wir bestätigen den Eingang Ihres Antrags auf Erklärung vom *[Datum des Antrags]* bezüglich der Entscheidung *[Beschreibung der Entscheidung, zB: "der Ablehnung Ihres Kreditantrags"]*, die unter Einsatz eines Hochrisiko-KI-Systems getroffen wurde.

Entweder:

- Nach ausreichender Prüfung kommen wir Ihrem Antrag nach und übermitteln Ihnen nachstehende Informationen.

Oder:

- Da es sich bei Ihrem Antrag auf Erklärung um eine komplexe Anfrage handelt, weil [*hier Gründe für Komplexität anführen, zB: „die Beantwortung eine umfassende Datenerhebung erfordert*"], benötigt die Beantwortung etwas Zeit. Wir werden Ihrer Anfrage innerhalb einer Frist von *[x Monat/en]* nachkommen. *[in diesem Fall endet das Schreiben an dieser Stelle]*

1. Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess

- **Beteiligung des KI-Systems an der Entscheidung:** Das eingesetzte KI-System *[Name/Bezeichnung des KI-Systems]* wurde verwendet, um *[Beschreibung der spezifischen Funktion des KI-Systems, zB Analyse von Daten, Bewertung von Kriterien, Vornahme einer Stimmanalyse zur Emotionserkennung etc].* Das KI-System trug zur Entscheidungsfindung bei, indem es *[zB die Datenanalyse durchführte und eine Bewertung der relevanten Parameter erstellte]*.
- **Maßgeblichkeit des Systems für die Entscheidung**: Die Entscheidung wurde in *[hohem / mittlerem / geringem]* Maße von der Analyse des KI-Systems beeinflusst. Der Beitrag des KI-Systems war besonders entscheidend in Bezug auf *[zB die Berechnung eines Risikowerts]*, was direkt die Empfehlung für die Entscheidung beeinflusste.

2. Wichtigste Elemente der getroffenen Entscheidung

- **Eingabedaten und Einflusskriterien**: Das KI-System verarbeitete folgende Daten: *[Auflistung der relevanten Daten, zB demografische Informationen, personenbezogene Daten].* Folgende Kriterien sind darüber hinaus in die Entscheidung eingeflossen *[zB frühere Transaktionen, bestimmte Emotionen]*. Zudem spielten vorgelagerte Entscheidungen eine Rolle, zB *[Beschreibung, welche vorgelagerten Entscheidungen, wie die Segmentierung der Zielgruppen, Einfluss hatten]*.
- **Verarbeitungslogik**: Das System analysierte die Eingabedaten anhand von *[Beschreibung der Algorithmen oder Modelle, zB Entscheidungsbäume]*, um *[Beschreibung des Ziels, zB Risikobewertung]* durchzuführen.
- **Ausgabe**: Basierend auf dieser Analyse generierte das KI-System folgende Ausgabe, die in die endgültige Entscheidung einfloss: *[Beschreibung der Ausgabe, zB einen Score, eine Klassifizierung]*.
- **Auswirkungen der getroffenen Entscheidung auf die betroffene Person**: Die Entscheidung hat die folgenden potenziellen Auswirkungen auf Sie: *[zB Auswirkungen auf Kreditwürdigkeit, Zugang zu bestimmten Dienstleistungen, finanzielle Auswirkungen]*. Diese Auswirkungen sind relevant, da sie Ihre Möglichkeiten zur *[Erläuterung der Konsequenzen, zB Teilnahme an Programmen oder Erhalt von Finanzierungsangeboten]* erheblich beeinflussen könnten.
- **Gewichtung von Kriterien**: Die zentralen Einflusskriterien wurden wie folgt gewichtet: *[kurze Erklärung der Wichtigkeit jedes Kriteriums]*.

3. Menschliche Überprüfung und Grundlage der Entscheidung [Empfehlung]

Die vom KI-System bereitgestellten Ergebnisse wurden von [Nennung der verantwortlichen Person oder Abteilung] überprüft. [Es ist zu empfehlen, noch eine kurze Erläuterung der Parameter und der Methode der menschlichen Kontrolle anzuschließen].

Die Entscheidung stützte sich auf folgende Vertragsgrundlage/Rechtsgrundlage: [zB einer Rechtsgrundlage nach Art 6 Abs 1 DSGVO bei der Verarbeitung personenbezogener Daten]

4. Recht auf Beschwerde [Empfehlung]

Sie haben gemäß Art 85 AI Act das Recht, bei der zuständigen Marktüberwachungsbehörde Beschwerde zu erheben, wenn Sie der Ansicht sind,

dass gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act) verstoßen wurde.

[bei Bedarf: Ausdrucke der relevanten Daten/Informationen liegen diesem Schreiben bei.]

5. Weitere Informationen [Empfehlung]

Für detaillierte Informationen über das eingesetzte KI-System und dessen Funktionsweise verweisen wir auf unsere [Dokumentation/Datenschutzrichtlinie], die Sie unter [Link zur entsprechenden Ressource] einsehen können. [Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen über das von uns eingesetzte KI-System in der entsprechenden EU-Datenbank, in der unser System gemäß Artikel 49 AI Act und Artikel 71 AI Act registriert ist.]

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Auskunft weiterhelfen konnten. Sollten Sie weitere Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Name des Ansprechpartners]
[Position]
[Unternehmensname]
[Kontaktinformationen]

6.3 Information über das Recht auf Erklärung

[Kontaktdaten des Unternehmens]

Hinweis auf Ihr Recht auf Erklärung gemäß Artikel 86 AI Act

Sehr geehrte[r] *[Name der betroffenen Person],*

im Rahmen unserer Dienstleistungen verwenden wir moderne Technologien, darunter auch Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act). Diese Systeme werden in Entscheidungsfindungsprozessen eingesetzt. Dabei legen wir großen Wert auf Transparenz und den Schutz Ihrer Rechte.

Gemäß Artikel 86 AI Act haben Sie das Recht, eine klare und aussagekräftige Erläuterung über die Rolle des von uns eingesetzten KI-Systems in Entscheidungsprozessen sowie über die wichtigsten Elemente einer getroffenen Entscheidung zu erhalten, wenn dieses System an einer Entscheidung beteiligt ist, die rechtliche Auswirkungen auf Sie hat oder Sie in Ihren Grundrechten, in Ihrer Sicherheit oder Gesundheit beeinträchtigt. Insbesondere können Sie folgende Informationen anfordern:

1. **Die Rolle des KI-Systems** im Entscheidungsprozess, einschließlich dessen konkrete Beiträge und die Maßgeblichkeit dieser Beteiligung für die Entscheidung
2. **Die wesentlichen Elemente der Entscheidung**, dazu zählen:
    a. Die **Verarbeitungslogik** inklusive einer Beschreibung des Systemprozesses und der eingesetzten Algorithmen.
    b. Die **Ausgaben** des Systems, die in die endgültige Entscheidung einflossen.
    c. Die **wesentlichen Entscheidungsgründe**, einschließlich zentraler Einflusskriterien, Eingabedaten, ggf. vorgelagerter Entscheidungen und der Gewichtung dieser Kriterien.
    d. Die **Auswirkungen** der Entscheidung auf Sie.
3. ***[Empfehlung]: Informationen zur menschlichen Überprüfung** der vom KI-System generierten Ergebnisse und – falls zutreffend – Informationen über die Vertrags- oder Rechtsgrundlage, auf die sich die Entscheidung stützt [zB einer Rechtsgrundlage nach Art 6 Abs 1 DSGVO bei der Verarbeitung personenbezogener Daten]*

So können Sie Ihr Auskunftsrecht ausüben:

Falls Sie von Ihrem Recht auf Auskunft Gebrauch machen möchten, können Sie uns jederzeit über folgende Kontaktmöglichkeiten erreichen:

- **E-Mail-Adresse**: [E-Mail-Adresse einfügen]
- **Postanschrift**: [Postadresse einfügen]
- **Telefonnummer**: [Telefonnummer einfügen]

Bitte geben Sie bei Ihrer Anfrage an, auf welche Entscheidung oder welchen Entscheidungsprozess sich Ihr Anliegen bezieht und inwiefern die Entscheidung rechtliche Auswirkungen auf Sie hat oder Sie in Ihren Grundrechten, in Ihrer Sicherheit oder in Ihrer Gesundheit beeinträchtigt. Wir werden Ihre Anfrage gemäß den gesetzlichen Vorgaben bearbeiten und Ihnen innerhalb einer Frist von *[zu empfehlen: einem Monat]* antworten.

Zusätzliche Informationen [Empfehlung]:

Wir setzen unsere KI-Systeme in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen und ethischen Standards ein. Unsere Verfahren zur Datenverarbeitung und Entscheidungsfindung sind so gestaltet, dass sie Fairness, Transparenz und den Schutz Ihrer Rechte gewährleisten.

Für nähere Informationen über unsere Datenschutzinformation und den Einsatz von KI-Systemen verweisen wir auf unsere [Datenschutzinformation/Informationsseite], die Sie unter folgendem Link einsehen können: [Link]. [Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen über das von uns eingesetzte KI-System in der entsprechenden EU-Datenbank, in der unser System gemäß Artikel 49 AI Act und Artikel 71 AI Act registriert ist.]

Mit freundlichen Grüßen

[Name des Ansprechpartners]
[Position]
[Unternehmensname]
[Kontaktinformationen]

Research Institute – Digital Human Rights Center

Urheberrechtlicher Hinweis:

Das Titelbild wurde KI generiert mittels Chat-GPT (DALL·E 3) sowie Adobe Express – es unterliegt daher keinem Urheberrecht. Die verwendeten Icons stammen von Noun Project und wurden von den folgenden Designern kreiert: Muhamad Khotibul Umam, Uyun, Aan Prayoga, mangunkarsa und Mada Creative.

https://researchinstitute.at

kontakt@researchinstitute.at

© 2025 RI – Alle Rechte vorbehalten